

Straße

Vorrang der Leistungsklage hindert Klage auf Feststellung des Deckungs- schutzes

§ 437 HGB

1. Ob des Vorrangs der Leistungsklage, ist auf eine Feststellung gerichtete Klage, Deckungsschutz zu gewähren, unzulässig.

2. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 437 Abs. 3 HGB ist, dass die Klägerin Absenderin, Empfängerin und/oder Auftraggeberin des mit der Beklagten geschlossenen Frachtvertrages ist; die Geltendmachung von Ansprüchen durch nicht an dem Frachtvertrag beteiligte Dritte ist ausgeschlossen.

[Leitsätze des Einsenders]

**LG Frankfurt am Main, Urt. v. 04.07.2025 –
2-08 O 359/24**

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht des O als Inhaber der Firma O Deckungsschutz aus einer zwischen der Beklagten und der Firma O als Versicherungsnehmer abgeschlossenen Frachtführerhaftungsversicherung mit der Versicherungsnummer 1234.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Frachtführerhaftungsversicherungsvertrags wird auf den als Anlage K 3 eingereichten Versicherungsschein verwiesen.

Die Klägerin behauptet, die D habe für den 13.07.2021 die Firma O (nachfolgend auch: »Versicherungsnehmer«) mit der Durchführung einer Tour im Stadtgebiet von Köln beauftragt. Der Bruder des Inhabers des Versicherungsnehmers, Herrn A, habe gegen 12:00 Uhr am 13.07.2021 einen Rollwagen, der u.a. 122 bzw. 121 von der Firma C eingelieferte Mobiltelefone enthielt, zur Beförderung von einer D Filiale (H.P. 4–6, 50676 Köln) in ein Paketzentrum (O-Straße 173b, 50825 Köln) mittels des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen (...) übernommen. Herr A habe die Sendung indes weisungswidrig in einem Briefzentrum (A-Straße 5, 51149 Köln) abgeliefert. Dort seien die Pakete nicht mehr auffindbar.

Unstreitig befragte ein Mitarbeiter der D AG den Inhaber des Versicherungsnehmers bereits am 10.08.2021 zum Verlust der Mobiltelefone.

Die Klägerin behauptet, der Inhaber der Firma C Herr S habe die Klägerin vor dem Landgericht Bonn (Az: 14 O 17/22) verklagt und Schadensersatz für den Verlust der 122 Mobiltelefone im Gesamtwert von 77.180,61 € verlangt. Die Klägerin habe dem Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 16.11.2022 den Streit erklärt. Der Rechtsstreit sei sodann am 09.02.2023 durch den Abschluss eines Vergleichs beendet worden. Die Klägerin habe sich verpflichtet an Herrn S 59.000,00 € zu zahlen sowie 3/4 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Unstreitig forderte die Klägerin den Versicherungsnehmer daraufhin mit Schriftsatz vom 26.06.2023 zur Zahlung von 68.443,20 € auf. Bereits zuvor machte die Klägerin den Versicherungsnehmer mit Schreiben vom 27.07.2022 haftbar. Der Versicherungsnehmer teilte diese der Beklagte mit Schreiben vom 19.08.2022 mit. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 08.09.2022 die Deckung ab. Der Versicherungsnehmer trat seine Ansprüche gegen die Beklagte aus der Frachtführerhaftungsversicherung daraufhin am 22.04.2024 an die Klägerin ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr ein Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer aus §§ 407, 425, 428, 435, 437 HGB zustehe. Voraussetzung für einen solchen Anspruch sei lediglich das Vorliegen eines Hauptfrachtvertrages, der vorliegend mit dem Vertrag zwischen der Firma C und der Klägerin vorliegen würde. Die Klägerin habe sodann die D AG im Rahmen eines Unterfrachtvertrags beauftragt die Mobiltelefone zuzustellen.

[...]

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Kammer für Handelssachen funktionell zuständig sei. Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.11.2024 hilfsweise die Verweisung an die Kammer für Handelssachen beantragt. Im Übrigen sei die durch die Klägerin erhobene Feststellungsklage auf Grund des Vorrangs der Leistungsklage bereits unzulässig.

Jedenfalls aber sei die Klage unbegründet. Denn die Beklagte ist ferner der Auffassung, dass bereits kein Versicherungsschutz für Güter mit einem Warenwert von über 50.000,00 € bestehen würde. Zudem entspreche es ständiger Übung, dass der Versicherungsnehmer Sendungen im Briefzentrum statt im Paketzentrum abgebe. Ohnehin sei der Verlust der Sendung nur durch eine Unterschlagung der Sendung durch Herrn A denkbar, für die indes kein Versicherungsschutz bestehe. Im Übrigen sei sowohl ein etwaiger Anspruch der Klägerin gegen den Versicherungsnehmer als auch ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber der Beklagten jedenfalls verjährt.

Weiterhin habe der Versicherungsnehmer diverse Obliegenheiten vorsätzlich jedenfalls aber leichtfertig verletzt, u.a. die Obliegenheit zur Ablieferung einer Sendung nur gegen Ablieferungsquittung des Empfängers. Zudem habe der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats gemeldet, die Beklagte nicht über die erfolgte Streitverkündung in dem Verfahren vor dem Landgericht Bonn benachrichtigt und der Beklagten nicht die Prozessführung überlassen.

Letztlich habe der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen die Beklagte auf Deckungsschutz auf Grund des sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Abtretungsverbot auch gar nicht wirksam an die Klägerin abtreten können.

Die Klägerin ist hingegen der Auffassung, dass ein Versicherungsausschluss für Güter mit einem Wert von mehr als 50.000,00 € je Sendung gar nicht vereinbart sei, jedenfalls aber gegen AGB-Recht verstoßen würde. Weiterhin kön-

ne sich die Beklagte nicht auf etwaige Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers berufen. Denn nach der Deckungsablehnung bestehe seitens eines Versicherungsnehmers keine Verpflichtung mehr zur Beachtung von vertraglichen Obliegenheiten. Letztlich seien etwaige Obliegenheitsverletzungen auch nicht kausal für Art, Umfang und Höhe des streitgegenständlichen Schadens geworden.

[...]

Entscheidungsgründe

Der Hauptantrag (Feststellung des Anspruchs auf Gewährung von Deckungsschutz) ist bereits unzulässig (dazu nachfolgend unter Ziff. I.). Der Hilfsantrag ist zwar zulässig, aber unbegründet (dazu nachfolgend unter Ziff. II.).

I. Der auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Deckungsschutz gerichtete Hauptantrag ist bereits unzulässig.

1. Das Landgericht Frankfurt am Main ist gem. §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. jedenfalls nach § 39 Satz 1 ZPO zwar örtlich und gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

Vorliegend ist, anders als die Beklagte meint, auch nicht die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Frankfurt am Main funktionell zuständig. Denn ein Rechtsstreit wird nur dann vor der Kammer für Handelssachen verhandelt, wenn dies entweder der Kläger im Rahmen der Klageschrift (vgl. § 96 Abs. 1 GVG) oder der Beklagte im Rahmen der Klageerwidern und innerhalb der Klageerwidernsfrist (vgl. §§ 98 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 1 Satz 2 GVG) beantragt.

Ein solcher Antrag der Klägerin liegt unstrittig nicht vor. Die Beklagte hat im Rahmen ihrer Klageerwidern zwar die funktionelle Unzuständigkeit der angerufenen Zivilkammer gerügt, ein Verweisungsantrag wurde indes nicht gestellt. Auch auf entsprechende Nachfrage des Gerichts mit Verfügung vom 07.11.2024, ob die Beklagte einen Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen stellt, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.11.2024 erklärt, dass es Sache der Klägerin wäre einen entsprechenden Antrag zu stellen, da die Klage anderenfalls als unzulässig abzuweisen sei; lediglich hilfsweise hat die Beklagte selbst einen Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen gestellt. Damit hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, einen Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen selbst nicht zu stellen.

Der erstmals im Rahmen des Schriftsatzes vom 16.12.2024 gestellte ausdrückliche Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen erfolgte hingegen nicht mehr im Rahmen der Klageerwiderns- bzw. nachgelassener Frist und damit verspätet.

2. Der auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten dem Versicherungsnehmer Deckungsschutz zu gewähren gerichtete Klageantrag zu 1. ist als Feststellungsklage indes auf Grund des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig.

Zwar kann ein Dritter unter den Voraussetzungen von § 256 Abs. 1 ZPO eine Feststellungsklage gegen den Versicherer darauf erheben, dass dieser dem Versicherungsnehmer, dem Schädiger und Schuldner der Haftpflichtforderung des Dritten, Deckungsschutz zu gewähren hat (BGH, Urt. v.

15.11.2000 – IV ZR 223/99; BGH, Urt. v. 05.04.2017 – IV ZR 360/15).

Das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Interesse des Dritten an alsbaldiger Feststellung ist zudem u.a. gegeben, wenn der Versicherer seine Leistungspflicht eindeutig bestreitet (Langheid/Wandt/Wandt VVG § 108 Rn. 27). Vorliegend lehnte die Beklagte ihre Leistungspflicht mit Schreiben vom 08.09.20252 ab.

Indes ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Versicherungsnehmer seinen behaupteten Anspruch auf Gewährung von Deckungsschutz gegenüber der Beklagten an die Klägerin als potenziell Geschädigte abgetreten hat.

Nach § 108 Abs. 2 VVG kann die Abtretung an den geschädigten Dritten nicht mehr durch AVB ausgeschlossen werden, so dass die vorliegend erfolgte Abtretung des Versicherungsnehmers an die Klägerin zunächst als wirksam zu betrachten ist (zu der Frage, ob die Klägerin tatsächlich geschädigte Dritte ist, der ein Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer zusteht, nachfolgend unter Ziff. II).

Nach ganz überwiegend vertretener Ansicht erfasst die Abtretung indes lediglich den Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, nicht jedoch den Abwehrensanspruch (vgl. u.a. Prölss/Martin/Lücke VVG § 108 Rn. 31; Armbrüster: Prozessuale Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung, r+s 2010, 441, 448). Denn die Abwehrkomponente eines Deckungsanspruches ist gerade auf den in Anspruch genommenen Versicherungsnehmer zugeschnitten ist und ohne Inhaltsänderung i.S.v. § 399 Fall 1 BGB nicht an einen anderen abtretbar. Gegenstand der Abtretung kann vorliegend somit nur der mögliche Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer sein. Durch die Abtretung eines Freistellungsanspruches wandelt sich dieser Anspruch jedoch in einen Zahlungsanspruch um (vgl. BGH [IV. Zivilsenat], Urt. v. 13.04.2016 – IV ZR 51/14). Der Dritte kann den durch Abtretung des Freistellungsanspruches in seiner Person entstandenen Zahlungsanspruch mithin mittels Leistungsklage (ggf. auch gerichtet auf künftige Leistung – § 259 ZPO, sofern der Anspruch noch nicht fällig sein sollte) gegen den Versicherer gerichtlich geltend machen (Langheid/Wandt/Wandt VVG § 108 Rn. 126). Die Möglichkeit einer solchen Leistungsklage gegen den Versicherer schließt eine Feststellungsklage des Dritten gegen den Versicherer wegen des Vorrangs der Leistungsklage aus (vgl. BGH, MDR 2003, 1304; Langheid/Wandt/Wandt VVG § 108 Rn. 129).

II. Der Hilfsantrag (Klageantrag zu 2. gerichtet auf Zahlung an die Klägerin), den die Klägerin für den Fall gestellt hat, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hat, ist vorliegend zwar zulässig, aber ebenfalls unbegründet. Denn der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung aus abgetretenem Recht gegenüber der Beklagten nicht zu.

Dabei kann dahinstehen, ob der Versicherungsnehmer den Anspruch gegenüber der Beklagten wirksam an die Klägerin abtreten konnte. Denn jedenfalls scheitert ein Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten am Vorliegen eines Haftpflichtanspruchs der Klägerin gegenüber dem Versicherungsnehmer der Beklagten. Diese Haftpflichtfrage ist als Vorfrage im Rahmen des hiesigen Deckungsprozesses zu klären, weil

sich Haftpflichtanspruch und Deckungsanspruch durch die erfolgte Abtretung in einer Hand vereinigt haben (vgl. BGH, Urt. v. 20.04.2016 – IV ZR 531/14).

Als Haftpflichtanspruch kommt vorliegend ein Anspruch aus § 437 Abs. 1 Satz 1 HGB in Betracht. Gem. § 437 Abs. 1 HGB haftet der sog. ausführenden Frachtführer für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht so als wäre er selbst Frachtführer.

Ausführender Frachtführer ist nach der Legaldefinition ein Dritter, welcher die Beförderung ganz oder teilweise ausführt, es wird also lediglich darauf abgestellt, ob das von dem Dritten ausgeführte Leistungsbild als Beförderung zu beurteilen ist, unerheblich ist hingegen, weshalb der ausführende Frachtführer die Beförderung übernommen hat (vgl. MüKoll/Herber/Harm § 437 Rn. 7). Mithin kommt es vorliegend nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die D mit dem Versicherungsnehmer, wie die Klägerin behauptet, tatsächlich einen Frachtvertrag abgeschlossen hat.

Allerdings steht ein Anspruch aus § 437 Abs. 1 HGB lediglich dem Absender (auch als Erstabsender bezeichnet) und Empfänger des Hauptfrachtvertrags oder dem Absender (auch als Zweitabsender bezeichnet) und Empfänger des Unterfrachtvertrags mit dem ausführenden Frachtführer zu (BeckOK HGB/G. Kirchhof/HGB § 437 Rn. 19). Erstabsender ist dabei derjenige, der mit dem Hauptfrachtführer einen Frachtvertrag abgeschlossen hat. Erstabsender ist vorliegend mithin die Firma C, die mit der Klägerin den Hauptfrachtvertrag abgeschlossen hat. Zweitabsender ist, wer als Hauptfrachtführer seinerseits einen Unterfrachtvertrag abgeschlossen hat. Vorliegend behauptet die Klägerin zwar einen Unterfrachtvertrag mit der D abgeschlossen zu haben, indes ist die Klägerin für diese von der Beklagten bestrittenen Behauptung beweisfällig geblieben. Mit Schriftsatz vom 12.02.2025 hat die Klägerin als Anlage K 20 lediglich eine Bestätigung des CFO der Klägerin vom 11.02.2025 vorgelegt, nach der die Klägerin gegenüber ihren Geschäftskunden zwar als vertragsschließender Frachtführer auftritt; die gesamte Abwicklung der Paketbeförderung indes an die D AG übertragen hat. Diese Behauptung der Klägerin kann die Beklagte nach § 138 Abs. 4 ZPO indes zulässigerweise mit Nichtwissen bestreiten. Denn die Beklagte hat als außenstehende Dritte keine Kenntnis davon, ob tatsächlich ein entsprechender Vertrag zwischen der Klägerin und der D AG bestand.

Dieser entscheidungserhebliche Punkt wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2025 mit den Prozessbevollmächtigten der Parteien erörtert. Ein Hinweis des Gerichts nach § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO war indes nicht erforderlich. Denn die Beklagte hat in ihren Schriftsätzen, zuletzt in ihrem Schriftsatz vom 15.07.2025 dargestellt, dass es für einen Anspruch aus § 437 HGB darauf ankommt, ob ein Unterfrachtvertrag zwischen der Klägerin und der D AG abgeschlossen wurde. Mangels Hinweises des Gerichts war auch dem Antrag auf Schriftsatznachlass des Prozessbevollmächtigten der Klägerin nach § 139 Abs. 5 ZPO nicht zu entsprechen.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Haftung eines Frachtführers für einen Temperaturschaden an einem Medikament

§§ 435, 429 HGB, Art. 23, 29 CMR

Vorsatzgleiches Verschulden und Organisationsverschulden bei Fehllentladung.

[Leitsatz des Gerichts]

1. In der Übersendung der Schadensunterlagen an den Versicherungsmakler liegt eine konkludente Abtretung der Ansprüche an die Versicherung.

2. Zur Darlegung hinreichender Vorkühlung.

3. Allein die Tatsache, dass die Sendung fehllentladen worden ist, rechtfertigt nicht den Schluss auf eine unzulängliche Betriebsorganisation. Eine Fehllentladung ist ein Sammeltransporten immanentes und nicht vollständig ausschließbares Risiko. Es ist schlechterdings nicht möglich, durch organisatorische Maßnahmen das Auftreten von Fehllentladungen stets und für alle Zeit auszuschließen. Daher kann aus der Tatsache einer aufgetretenen Fehllentladung auch nicht der Rückschluss auf schwerwiegende organisatorische Mängel des entsprechenden Betriebes gezogen werden.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Hanau, Urt. v. 11.09.2024 – 6 O 44/21

ECLI:DE:LGHANAU:2024:0911.6O44.21.00

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz aus Anlass eines Medikamententransportes.

Die Klägerin ist ein Versicherungsunternehmen.

Die Firma (Firma 1) mit Sitz in (Ort 1) vertreibt hochwertige Arzneimittel. Sie verkaufte am 07.04.2021 an die Fa. (Firma 2) mit Sitz in (Ort 2/Land 1) eine Partie (Firma 11) zum Preis von 361.284,85 €. Dabei handelt es sich um ein Medikament zur Herstellung einer Infusionslösung zur Behandlung nicht rezersierbarer oder metastasierender Melanome.

Die Firma (Firma 1) beauftragte mit E-Mail vom 07.04.2021 die Beklagte mit dem Transport der Ware mit der Vorgabe, dass bei diesem eine Temperatur von 2–8 Grad Celsius einzuhalten sei. Es handelte sich um ein Paket mit einem Gewicht von 8 kg, 48 cm x 37 cm x 44 cm groß. Die Ware sollte bei der (Firma 1) mit Sitz in (Ort 1) geladen und zur Firma (Firma 2) in (Ort 2) gebracht werden. [...]

Die Beklagte ist ein auf temperaturgeführte Transporte spezialisiertes Speditions- und Transportunternehmen. Sie holte am 09.04.2021 die Ware bei der (Firma 1) ab und brachte sie zu ihrem Kühlfrachtzentrum in (Ort 3). Von dort aus wurde die Ware als Sammelgut mit anderen Frachtpücken im Auftrag der Beklagten vom Unternehmen des Streitverkündeten transportiert.

Am 10.04.2021 gegen 03:30 Uhr fuhr der Fahrer des Streitverkündeten die Firma (Firma 3) in (Ort 4/Land 1) an und lieferte dort sechs Palletten ab.